

Neue Flurneuordnung mit ökonomischen und ökologischen Zielen

Die Landesregierung verbindet künftig in der Flurneuordnung land- und forstwirtschaftliche Anliegen mit Umweltzielen. Näheres dazu vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) im siebten Teil zum Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum 2014 bis 2020 (MEPL III).

Die Verbesserung der Agrarstruktur spielt weiterhin eine große Rolle. Der hohe Einsatz öffentlicher Mittel muss aber stärker gerechtfertigt werden durch eine positive ökologische Gesamtbilanz des Verfahrens. Außerdem werden Verfahren priorisiert, in denen gleichzeitig Maßnahmen zum Biotopverbund, Generalwildwegeplan, Gewässerschutz oder Naturschutz umgesetzt werden.

Das Programm Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)/Flurneuordnung gehört zu den 16 Förderprogrammen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III). Der Entwurf des MEPL III wurde am 18. Juli 2014 bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die Europäische Union beteiligt sich mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums an der Finanzierung. Insgesamt sind in der neuen Förderperiode rund 133 Millionen Euro von EU, Bund und Land vorgesehen, das heißt durchschnittlich über 20 Millionen Euro pro Jahr.

Was soll erreicht werden?

Mit dem Förderprogramm Integrierte Ländliche Entwicklung (Flurneuordnung) will das Land die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume in Baden-Württemberg voranbringen. Ein wichtiges Ziel ist dabei die Verbesserung der Produktionsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Land- und Forstwirtschaft durch die Neuordnung des Grundeigentums. Hierzu gehört auch die optimierte Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, um eine

flächendeckende Landbewirtschaftung zu gewährleisten und um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen.

Mit dieser Maßnahme sind gleichzeitig Verbesserungen des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes sowie die Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale verbunden. Die Attraktivität des ländlichen Raums als Natur-, Kultur- und Erholungsraum für die Bevölkerung wird damit ebenso gefördert wie die regionale Entwicklung und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Was wird gefördert?

Maßnahmen innerhalb behördlich geleiteter Flurneuordnungsverfahren, mit denen – je nach Verfahrenszweck und örtlichen Gegebenheiten – folgende Ziele erreicht werden können:

A – Bodenmanagement in Feld-, Wald- und Ortslagen

→ Neuordnung des Grundeigentums, Zusammenlegung/Verminderung der Anzahl der Flurstücke

→ Neuvermessung, Planung und Herstellung neuer Wege- und Gewässernetze
→ Flächenbereitstellung / Landzwischenenerwerb

B – Erhaltung der Lebensgrundlagen

→ Biotopvernetzung, Bereitstellung von Flächen für Gewässerrandstreifen
→ Flächenbereitstellung für den Naturschutz
→ Neuanlage von Baum- und Gehölzstreifen

Wer wird gefördert?

→ Teilnehmergemeinschaften (Grundeigentümer), Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände
→ Einzelne Beteiligte/sonstige geeignete Träger

Voraussetzungen für die Förderung

→ Die Vorhaben müssen im Wege- und Gewässerplan mit einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgestellt oder genehmigt sein.
→ Die Wirkung des Flurneuordnungsverfahrens auf Natur und Landschaft muss dokumentiert werden.
→ Die Maßnahmen müssen ge-

Anlaufstellen bei Fragen

- In den Landkreisen: Landratsämter (untere Flurneuordnungsbehörden)
- In den Stadtkreisen: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)
- Allgemeine Fragen: www.lgl-bw.de

mäß geltenden Vorschriften (zum Beispiel Richtlinien für den ländlichen Wegebau) ausgeführt werden.

→ Eine Behebung von Schäden wird nur bezuschusst, wenn diese während der Dauer eines Verfahrens entstanden sind – durch Unwetter, Hochwasser oder Rutschungen an gemeinschaftlichen Anlagen oder an Grundstücken, bei denen die Schadensbehebung notwendig ist, um eine wertgleiche Abfindung zu gewährleisten.

Wie wird gefördert?

Gewährt wird eine Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen zwischen 55 und 80 Prozent, abhängig von der Ertragsfähigkeit der Böden.

Dieter Jäger, MLR



Förderfähig ist bei der Flurneuordnung unter anderem die Neuanlage von Baum- und Gehölzstreifen.